



Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales

Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales
PF 13 62 • 09072 Chemnitz

Landesjugendamt

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege
Hauptverwaltung
Pappelallee 35/37
22089 Hamburg

Chemnitz, 10.05.2006
Telefon: +49 371 577-287
Telefax: +49 371 577-1287
E-Mail: Ramona.Ueberfuhr@slfs.sms.sachsen.de
Bearbeiter: Frau Ueberfuhr
Aktenzeichen: 9745-6921.60/129
(Bitte bei Antwort
angeben)
Ihr Zeichen: DOK 311.09-Volzeitpflege
Ihre Nachricht vom: 05.05.2006

Gesetzliche Unfallversicherung für selbständig tätige Pflegepersonen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben teilen Sie uns mit, dass die Regelungen des SGB VII zur gesetzlichen Unfallversicherung eine Pflichtversicherung für selbständig in der Wohlfahrtspflege tätige Personen vorsehen. Hierzu gehören nach Ihrer Rechtsauffassung auch die nach § 33 SGB VIII tätigen Pflegepersonen. Sie nehmen für diesen Personenkreis eine selbständige Tätigkeit an, da kein weisungsgebundenes Beschäftigungsverhältnis zwischen Jugendamt und Pflegeperson vorliegt. Ebenso wenig sind die Pflegepersonen Beschäftigte der Herkunftseltern.

Sie bitten nun das Sächsische Landesjugendamt, die Jugendämter über die Anmeldepflicht selbständig tätiger Vollzeitpflegepersonen zur gesetzlichen Unfallversicherung bei Ihrer Berufsgenossenschaft zu informieren.

Wir können uns Ihrer Rechtsauffassung, wonach Pflegepersonen als Unternehmer auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege selbständig tätig sind, so nicht anschließen. Sie argumentieren in Ihrem Schreiben, dass es sich bei der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII um eine Angelegenheit der Wohlfahrtspflege handle. Weiterhin liege in diesen Fällen kein Beschäftigungsverhältnis vor. Diese Kriterien sind für Sie ausreichend, eine selbständige Tätigkeit anzunehmen.

Auch aus unserer Sicht ist Vollzeitpflege eine Aufgabe der Wohlfahrtspflege, die nicht auf der Basis eines Beschäftigungsverhältnisses erfolgt. Um jedoch das Vorliegen einer selbständigen Tätigkeit annehmen zu können, muss darüber hinaus auch der Nachweis erbracht werden, dass die Tätigkeit auf die Gewinnung des Lebensunterhaltes ausgerichtet ist, d. h. mit der Tätigkeit Einkommen erzielt werden soll.

Dieses Kriterium ist bei Pflegepersonen, die auf der Grundlage von § 33 SGB VIII ein oder mehrere Pflegekinder in ihren Haushalt aufgenommen haben, nicht erfüllt.

Das für die Dauer der Vollzeitpflege gezahlte Pflegegeld gemäß § 39 SGB VIII dient der Sicherstellung des Lebensunterhaltes des Pflegekindes außerhalb des Elternhauses. Es handelt sich dabei um eine Annexleistung der bewilligten Jugendhilfe, die regelmäßig allein dem Personensorgeberechtigten, der

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

Dienstgebäude
Reichsstraße 3
09112 Chemnitz

Telefon: 0371 577-0
Telefax: 0371 577-282
E-Mail: Poststelle@slfs.sms.sachsen.de
Internet: www.slfs.sachsen.de



Behindertengerechte
Parkplätze befinden sich
vor dem Amt

zu erreichen mit:
Straßenbahn: Linie 1
Bus: Linie 31
DB AG: Chemnitz Mitte

Anspruch auf diese Hilfe hat, gewährt wird. D. h. zunächst, nicht die Pflegeeltern, sondern die Herkunftseltern oder der gesetzliche Vertreter des Kindes erhalten das Pflegegeld. Sie sind verpflichtet, diesen Betrag den Pflegeeltern zur Versorgung und Betreuung des Pflegekindes auszureichen. Mit dem Pflegegeld soll zum einen, wie bereits genannt, der notwendige Lebensunterhalt des Kindes gewährleistet werden. Es besteht in der Fachöffentlichkeit Einigkeit darüber, dass diese Leistungen ausschließlich dem Kind zufließen müssen (Unterhalt) und damit kein Einkommen der Pflegeeltern darstellen. Darüber hinaus sind mit dem Pflegegeld auch die Kosten der Erziehung sicherzustellen.

Diesbezüglich wurde in der Vergangenheit kontrovers diskutiert, inwieweit die Kosten der Erziehung als Einkommen der Pflegeeltern beachtlich sind. Es hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass davon nicht auszugehen ist. Dies wird auch in der aktuellen Rechtsprechung gestützt. Im folgenden sollen auszugsweise einige Stellungnahmen bzw. Gerichtsentscheidungen zitiert werden:

BMF-Schreiben vom 7. Februar 1990, BStBl. I S. 109

„Nach dem Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder in der Sitzung Est I/90 – außerhalb der Tagesordnung – stellen sowohl das Pflegegeld im engeren Sinne als auch das Erziehungsgeld steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 11 EstG dar. ... Voraussetzung ist jedoch, dass es sich um eine auf Dauer angelegte Pflege handelt und die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird. Erwerbsmäßig wird die Pflege betrieben, wenn das Pflegegeld wesentliche Erwerbsgrundlage darstellt. **Bei einer Betreuung von bis zu fünf Kindern kann ohne nähere Prüfung unterstellt werden, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird.**“

Beschluss der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: „Hilfe zur Erziehung in Pflegefamilien und in familienähnlichen Formen“, November 2002

„ Die regelmäßigen finanziellen Leistungen beinhalten:

- die Pauschale für den laufenden Lebensunterhalt des Kindes (materielle Aufwendungen)
- die Pauschale für die Kosten der Erziehung (Erziehungsbeitrag).

...

Hervorzuheben ist, dass der Erziehungsbeitrag kein Gehalt ist.“

Urteil des Verwaltungsgerichtes Köln vom 20.04.1994, AZ: 21 K 703/93

„ .. Daraus wird deutlich, dass es sich bei den Kosten der Erziehung nicht ... um ein Entgelt der (Pflege-) eltern für geleistete Erziehungsaufgaben handelt. Die Kosten der Erziehung stellen vielmehr einen Ausgleich der Kosten dar, die durch die Erziehung eines Kindes zusätzlich anfallen, einschließlich des im einzelnen nicht messbaren immateriellen Wertes der Erziehung selbst, die nicht von dem notwendigen Lebensunterhalt gedeckt sind,“

Beschluss des BGH vom 04.10.2005, AZ: VII ZB 13/05

„Damit ist klagestellt, dass der hier als Aufwandsentschädigung bezeichnete Erziehungsbeitrag bei der Hilfe zur Erziehung der Bedarfsdeckung des Kindes dient. Er ist nicht an den Bedarf der Pflegeperson, sondern allein an den des Kindes geknüpft (Hauck/Heines, Kommentar zum SGB VIII, § 39 Rdn. 22). Als Bestandteil des Unterhaltsanspruchs des Kindes kann er nicht hiervon abgekoppelt und als zweckneutrale Zuwendung an die Pflegeperson aufgefasst werden (OVG Münster, Urteil vom 24.November 1995 – 24 A 4833/94, ...).“

Es kann demzufolge nach herrschender Meinung davon ausgegangen werden, dass Pflegeeltern mit der Betreuung und Erziehung eines Pflegekindes nach § 33 SGB VIII kein Einkommen erzielen und damit nicht selbständig auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege tätig sind. Sie unterliegen damit nicht der gesetzlichen Versicherungspflicht.

Wie von Ihnen gewünscht, werden wir die Jugendämter über Ihr Anliegen in Kenntnis setzen und werden dabei auch auf Ihr weiteres Schreiben vom 05.05.2006 hinweisen, wonach Sie auf mögliche Rückforderung für den Zeitraum 2000 bis 2004 verzichten, wenn Ihnen eine Anmeldung bis spätestens 30.06.2006 zugegangen ist. Wir werden den Jugendämtern jedoch in diesem Zusammenhang auch unsere vorliegend geäußerte Rechtsauffassung mitteilen.

Wir möchten Sie bitten, ausgehend von unserer Argumentation hinsichtlich der fehlenden Absicht, mit der Vollzeitpflege Einkommen zu erzielen, Ihre Auffassung zur selbständigen Tätigkeit der Pflegepersonen nochmals rechtlich zu würdigen und uns Ihre Entscheidung dazu mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Specht
Leiterin des Landesjugendamtes